

Berlin, im Mai 2010
Stellungnahme Nr. 25/10

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Ausländer- und Asylrecht

Vorschlag einer Änderung des § 9 der

Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV)

Verbesserter Arbeitsmarktzugang für Personen mit

subsidiärem Schutzstatus

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwältin Susanne Schröder, Blumenauerstraße 1, 30449 Hannover
(Vorsitzende)

Rechtsanwalt Helmut Bäcker, Klingerstraße 24, 60313 Frankfurt/M.

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach, Universitätsring 12, 06108 Halle
(Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns, Große Friedberger Straße 16-20, 60313 Frankfurt/M.

Rechtsanwalt Victor Pfaff, Allerheiligentor 2-4, 60311 Frankfurt/M.

Rechtsanwältin Silke C. Schäfer, Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

Rechtsanwalt Rainer Schmid, Vorstadtplatz 15, 72202 Nagold

Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin

zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
 - Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
 - Landesministerien und Senatsverwaltungen des Inneren
 - Innenausschuss des Deutschen Bundestages
 - Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
 - Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
 - Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages
-
- UNHCR Deutschland
 - Katholisches Büro in Berlin
 - Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
 - Bundesrechtsanwaltskammer
 - Deutscher Richterbund
 - Bund Deutscher Verwaltungsrichter
 - PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.
 - Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesvorstand)
 - Neue Richtervereinigung (NRV)
-
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
 - Landesverbände des DAV
 - Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht
-
- NVwZ
 - ZAR
 - Asylmagazin
 - ANA
 - Informationsbrief Ausländerrecht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1. Ausgangslage

Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, denen ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt worden ist, haben nur einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang. Obwohl ihnen von Gesetzes wegen Integrationsleistungen zustehen, die gerade der Integration in den Arbeitsmarkt dienen, bleibt ihnen dieser jedoch in den ersten 3 Jahren meist verschlossen. Ein Arbeitsmarktzugang in Anwendung von Härtefallregelungen (so § 7 BeschVerfV) findet nach der Praxis der Ausländerbehörden bzw. der Arbeitsverwaltung in der Regel nicht statt.

2. Beschäftigungsrechtliche Situation nach nationalem Recht

Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, denen aufgrund des ihnen zuerkannten subsidiären Schutzstatus eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt worden ist, fallen in den Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV. Danach kann ihnen ohne Vorrangprüfung eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich seit 3 Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufgehalten haben. Auch wenn die während des Asylverfahrens zurückgelegten Zeiten und auch die Zeiten einer Duldung mitgezählt werden, so verbleibt es aufgrund dieser Vorschrift jedoch bis zum Ablauf der 3-Jahresfrist bei einem nachrangigen Arbeitsmarktzugang.

3. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben in der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie)

Die Qualifikationsrichtlinie unterscheidet bekanntlich beim Zugang zur Beschäftigung zwischen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (siehe Art. 26 der Qualifikationsrichtlinie). Art. 26 Abs. 3 der Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten hinsichtlich der zuletzt genannten Gruppe das Recht, für einen begrenzten Zeitraum Vorrangprüfungen unter Berücksichtigung der nationalen Arbeitsmarktlage durchzuführen.

Diese Unterscheidung beim Arbeitsmarktzugang soll jetzt durch die Neufassung der Qualifikationsrichtlinie gemäß dem Vorschlag der Kommission vom 23.10.2009 (KOM (2009) 551 endgültig/2) aufgehoben werden. Dies entspricht der allgemeinen Zielsetzung der Kommission, die Unterscheidung zwischen Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutzstatus aufzuheben.

4. Vorschlag einer gesetzlichen Klarstellung

Aufgrund der widersprüchlichen Ergebnisse nach der jetzigen Gesetzeslage, wie sie unter 1. aufgezeigt wurde und den klaren Bestrebungen der Kommission, die Unterscheidung zwischen Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutzstatus nicht nur beim Zugang zum Arbeitsmarkt aufzuheben, sollten die jetzt noch gültigen Restriktionen beim Arbeitsmarktzugang für Personen mit einem subsidiären Schutzstatus, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt worden ist, aufgehoben werden. Eine möglichst schnelle Integration auch dieser Personengruppe in den Arbeitsmarkt ist erstrebenswert nicht nur im Interesse der Betroffenen, sondern auch im öffentlichen Interesse der Entlastung der öffentlichen Kassen. Die Annahme, Personen mit subsidiärem Schutzstatus würden relativ schnell das Land wieder verlassen können (müssen) und könnten deshalb für die Dauer von drei Jahren vom gleichberechtigten Arbeitsmarktzugang ferngehalten werden, hat sich nicht bestätigt. Es kommt hinzu, dass im Regelfall der Familiennachzug nicht ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG) ist, aber ohne Sicherung des Lebensunterhalts in der Regel nicht in Betracht kommt. Um hier der Familienzusammenführungsrichtlinie Genüge zu tun, muss den Betroffenen auch die Möglichkeit eingeräumt werden, durch einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang den Lebensunterhalt für sich und ihre Familienangehörigen eigenständig zu sichern.

Es wird daher vorgeschlagen, die Vorschrift des § 9 Abs. 1 BeschVerfV sowie die Überschrift wie folgt zu ändern:

§ 9 Beschäftigung von Personen mit subsidiärem Schutzstatus sowie bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerfristigem Voraufenthalt.

(1) „Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes Ausländern erteilt werden,

1. die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
2. die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich seit drei Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufhalten, wobei Unterbrechungszeiten entsprechend § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt werden, oder
3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzen.“